

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Überarbeitung der EBA- Leitlinie und Baseler Konsultationspapier



Die Festlegung aufsichtsrechtlicher Leitlinien zum Management von Zinsrisiken hat mit der vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) 1993 durchgeführten Konsultation begonnen. Die 2004 vom BCBS und 2006 von der European Banking Authority (EBA) nach mehrfachen Überarbeitungen veröffentlichten Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Regulierung des Managements von Zinsrisiken im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) dar.

Angesichts des derzeit herrschenden Niedrigzinsumfeldes und eines flachen Zinskurvenverlaufs, welche die von den meisten Instituten verfolgte Strategie einer positiven Fristentransformation unattraktiv machen, ist das IRRBB wieder in den Fokus der Aufseher gelangt. Auf die aufsichtsrechtlichen Änderungen des Liquiditätsrisikomanagements durch die Einführung der NSFR-Kennzahl, welche eine kongruente Refinanzierung der Institute fördern sollten und eine Überarbeitung des Handelsbuches (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) in Gang gesetzt haben, folgt eine Neuordnung der Regulierung des IRRBB-Managements.

Ähnlich der Motivation aus FRTB wird vom Aufseher eine Limitierung der regulatorischen Arbitragemöglichkeiten (zur Minimierung der Kapitalanforderungen) durch interne Risikotransfers, Umschichtungen zwischen Handels- und Bankbuch sowie innerhalb des Bankbuchs für Portfolios mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden angestrebt. Des Weiteren sollten die Verluste aus übernommenen Zinsrisiken im Bankbuch durch eine mögliche Eigenmittelunterlegung abgedeckt werden.

Status quo der Anforderungen an das IRRBB

Den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Zinsrisiken im Anlagebuch stellen die bisher geltenden Vorgaben von BCBS und EBA dar. Beide Gremien ordneten IRRBB als Risikoart nach Säule 2 ein. EBA und BCBS betonen die Relevanz der Quantifizierung des IRRBB sowohl nach dem barwert- (Economic Value of Equity, EVE) als auch nach dem ertragswertorientierten Ansatz (Net Interest Income, NII). NII untersucht negative Auswirkungen der Zinsänderungen auf das periodische Zinsergebnis ohne Berücksichtigung der darüber hinausgehenden, zukünftigen Effekte. Die vollständigen Ergebnisse aus der Fristentransformation lassen sich daher durch diese Kennzahl nicht abbilden. Beim EVE-Maß wird der aktuelle

Marktwert des Zinsbuches durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows mit den aktuellen Marktzinskurven ermittelt. Anstelle der Zinsspanne des gesamten zinsensensitiven Bankbuches (wie bei dem ertragswertorientierten Ansatz) steht der Barwert des Zinsbuches im Mittelpunkt. Die Betrachtung der Barwertänderungen ermöglicht ein rendite- und risikoorientiertes Zinsrisikomanagement, welches die langfristigen Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken auf die zukünftigen Einkommenseffekte antizipiert. Unter Barwertgesichtspunkten werden jedoch Bewertungseffekte eines Finanzinstrumentes auf das periodische Ergebnis vernachlässigt. Das jährliche Zinsergebnis wird dagegen durch Nominalzinssätze beeinflusst. Um die Vorteile der Methoden in einem optimalen IRRBB-Steuerungskonzept zu vereinen, empfahlen sowohl BCBS als auch EBA bereits in ihren bisherigen Veröffentlichungen die Implementierung beider Verfahren. Gesetzlich verankert und somit umsetzungspflichtig wurde jedoch nur die Betrachtung der Zinsänderungen in der barwertigen Sicht (EVE-Ansatz).

Zur Untersuchung der Dimension der relevanten zinsrisikobehafteten Positionen des IRRBB galt bisher der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Standardzinsschock gem. § 25a Abs. 2 KWG mit einer Parallelverschiebung der Zinskurve um 200 Basispunkte (bp).¹ Dieser umfasst lediglich das Neufestsetzungsrisiko und betrachtet die Zinsänderungen im EVE-Ansatz. Die übrigen IRRBB-Bestandteile (Zinsstrukturkurven-, Basis- und Optionsrisiko) sowie die NII-Perspektive bleiben dabei unberücksichtigt.

Regulatorische Neuerungen

Die EBA hat die Behandlung von Zinsrisiken im Anlagebuch nach fast zehn Jahren im Dezember 2014 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erneut thematisiert. Die Leitlinie richtet sich primär an die nationalen Aufsichtsbehörden, besitzt jedoch eine mittelbare Geltung für die Finanzinstitute in diesen Staaten. Die Leitlinie stellt die Vorgehensweise zur Erfassung und Überwachung von IRRBB vor und definiert die Ausgestaltung eines ordnungsgemäßen IRRBB-Managementrahmens.

EBA und BCBS empfehlen bereits in ihren alten Veröffentlichungen die parallele Zinsrisikosteuerung nach beiden Verfahren (EVE und NII). Verbindlich gefordert war indes nur EVE im Rahmen des Standardzinsschocks.

¹ Bis zum 9. November 2011 war ein Zinsschock von +130/-190bp durchzurechnen.

Der SREP führt ein vierstufiges Scoring-System ein, nach welchem das Zinsrisiko des Anlagebuches von der Aufsicht beurteilt wird. Dieses Scoring-System gibt allgemeine Kriterien für die Beurteilung seitens der Aufsicht vor und ist daher nicht abschließend. Die Aufsicht behält sich das Recht vor, weitere, detailliertere Kriterien heranzuziehen.

Im Mai 2015 hat die EBA eine Leitlinie zum Zinsrisikomanagement im Anlagebuch veröffentlicht. Diese ersetzt die bisher geltende Leitlinie des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) aus dem Jahre 2006. Die dort genannten Prinzipien richteten sich sowohl an die Finanzinstitute als auch an die Aufsicht. Die EBA beschäftigt sich in ihrer Publikation primär mit der Überarbeitung der dem Zinsrisikomanagement zugrunde liegenden Prinzipien für die Finanzinstitute (High Level Guidelines) und spezifiziert diese in den Detailed Guidelines. Die Prinzipien für die Aufsicht wurden bereits im Dezember 2014 in die EBA-Leitlinie zum SREP aufgenommen. Die Umsetzung der EBA-Leitlinie zum IRRBB-Management erfolgt voraussichtlich nach ihrer Übersetzung in die EU-Amtssprachen und der Implementierung durch die nationalen Aufsichtsbehörden ab dem 1. Januar 2016.

Die sich aus der EBA-Leitlinie zu IRRBB ergebenden Änderungen der CEBS-Leitlinie sind geringfügig. Neben der Beseitigung sprachlicher Redundanzen wurde das interne Governance-System zu IRRBB eines Instituts in den Detailed Guidelines, wie nachfolgend beschrieben, spezifiziert.

- Eine institutsintern definierte Strategie sollte ein unter Berücksichtigung vorhandener Zinsrisikokomponenten festgelegtes Limitsystem beinhalten.
- Institute, für welche Fristentransformation eine wichtige Ertragsquelle darstellt, sollten ihre Strategie gut begründen.
- Hedging mit Zinsderivaten ist nur beim Nachweis der notwendigen Expertise möglich.
- Für die strategische Ausgestaltung des Absicherungsgeschäftes sollte der Risikomanagementansatz und nicht die bilanzielle Darstellung eines Instituts maßgeblich sein.
- Die institutsintern definierte Strategie sollte durch die Geschäftsleitung bei der Ausgestaltung eines IRRBB-Rahmenwerkes und seiner Bestandteile, der Prozesse und Kontrollen berücksichtigt werden.

- Die intern verwendeten Modelle sollten regelmäßig von einer unabhängigen Partei validiert werden.

Voraussetzung für den Einsatz von internen Modellen ist ein vollständiges Verständnis der dem Modell zugrunde liegenden technischen Details. Des Weiteren stellt die EBA Ansprüche an die Ausgestaltung der verwendeten IT-Systeme und die Qualität der den Berechnungen zugrunde liegenden Daten. Bei der Durchführung von Stressszenarien sollten die IT-Systeme einer Bank sowohl die bereits bestehenden IRRBB-relevanten Positionen als auch neue Finanzprodukte berücksichtigen. Ein Institut sollte ausreichende Kontrollen hinsichtlich der Datenqualität und -konsistenz sowie der Robustheit des verwendeten IT-Systems implementieren. Die interne Berichterstattung sollte zeitnah und regelmäßig, mindestens vierteljährlich, mit zunehmender Komplexität der Zinsportfolios jedoch häufiger, erfolgen. Der Detaillierungsgrad dieser internen Reportings sollte in Abhängigkeit von der adressierten Managementebene bestimmt werden.

Des Weiteren stellt die Aufsicht die nach dem Proportionalitätsprinzip je nach Größe und Komplexität des Geschäftsmodells des Instituts entwickelten Messansätze von Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) unter der Berücksichtigung der von ihnen abgedeckten Zinsrisikoarten vor. Dabei wird nach den dynamischen und statischen Modellen jeweils für die EVE- und NII-Maße unterschieden. Diese Messansätze sind bei der Gestaltung eines institutsindividuellen IRRBB-Managements heranzuziehen, jedoch nicht abschließend zu sehen. Für die Anwendung der IRRBB-Modelle unterscheidet die EBA-Leitlinie vier Komplexitätsstufen:

Level I: Kleine, lokale Banken mit einfachen Produkten, welche nur ein begrenztes Zinsrisiko-Exposure aufweisen (z.B. spezialisierte Privatbanken).

Level II: Kleine Privatkundenbanken mit größerer Produktbandbreite mit einem Zinsrisikoexposure einschließlich Verhaltensrisiko.

Level III: Lokale oder internationale mittelständische Banken

Level IV: Große internationale Banken und Universalbanken

Die Regulatoren erwarten von großen Instituten, für beide Maße ein dynamisches Modell einzusetzen, um die nichtlinearen Parameter des Risikos (z.B. bei eingebetteten Optionen) ausreichend abzubilden.

Die EBA-Leitlinie gibt detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung eines internen Governance-Systems und zur Anwendung von internen Modellen vor.

Im Juni 2015 hat das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) einen Konsultationsprozess zur Behandlung von Zinsrisiken im Anlagebuch mit der Veröffentlichung seines Konsultationspapiers zu IRRBB (BCBS-CP) initiiert.² Inhalt ist die grundlegende Überarbeitung des IRRBB-Managements. Die Konsultation endete am 11. September 2015.

Das Dokument stellt einen neuen Ansatz zur Behandlung von Zinsrisiken im Anlagebuch vor: Das Zinsrisiko könnte durch eine (zusätzliche) Eigenmittelunterlegung nach Säule 1 des Basel-Rahmenwerkes abgedeckt werden und somit die 2004 veröffentlichten Prinzipien zum Zinsrisikomanagement ausschließlich über Säule 2 ablösen. Eine Berücksichtigung der Zinsrisiken im Anlagebuch würde jedoch weiterhin im ICAAP des jeweiligen Institutes im Rahmen eines geringfügig überarbeiteten Säule-2-Ansatzes fortbestehen. Somit würden Zinsrisiken des Anlagebuches analog zu den anderen Risikoarten behandelt. Sollte

sich der Vorschlag der Eigenmittelunterlegung für IRRBB nicht durchsetzen, schlägt das BCBS alternativ eine Behandlung von IRRBB im Rahmen eines grundlegend überarbeiteten Säule-2-Ansatzes (sog. „harter“ Säule-2-Ansatz) vor. Sobald das BCBS eine Entscheidung hinsichtlich der Behandlung von IRRBB fällt, wird die EBA eine entsprechende Anpassung ihrer Leitlinie vornehmen.

IRRBB in Säule 1 im Detail

Der BCBS-Vorschlag zur Eigenkapitalunterlegung für die Zinsrisiken im Anlagebuch in Säule 1 wurde unter Beachtung der Kriterien Risikosensitivität, zuverlässige Kalibrierung, Einfachheit, Verständlichkeit, Konsistenz, begrenzte Abhängigkeit von bankinterner Bewertung und Implikationen durch die Verwendung von Elementen interner Modelle entwickelt. Die Quantifizierung des IRRBB nach dem Säule-1-Ansatz kann schematisch im Rahmen eines sechsstufigen Ablaufprozesses dargestellt werden:

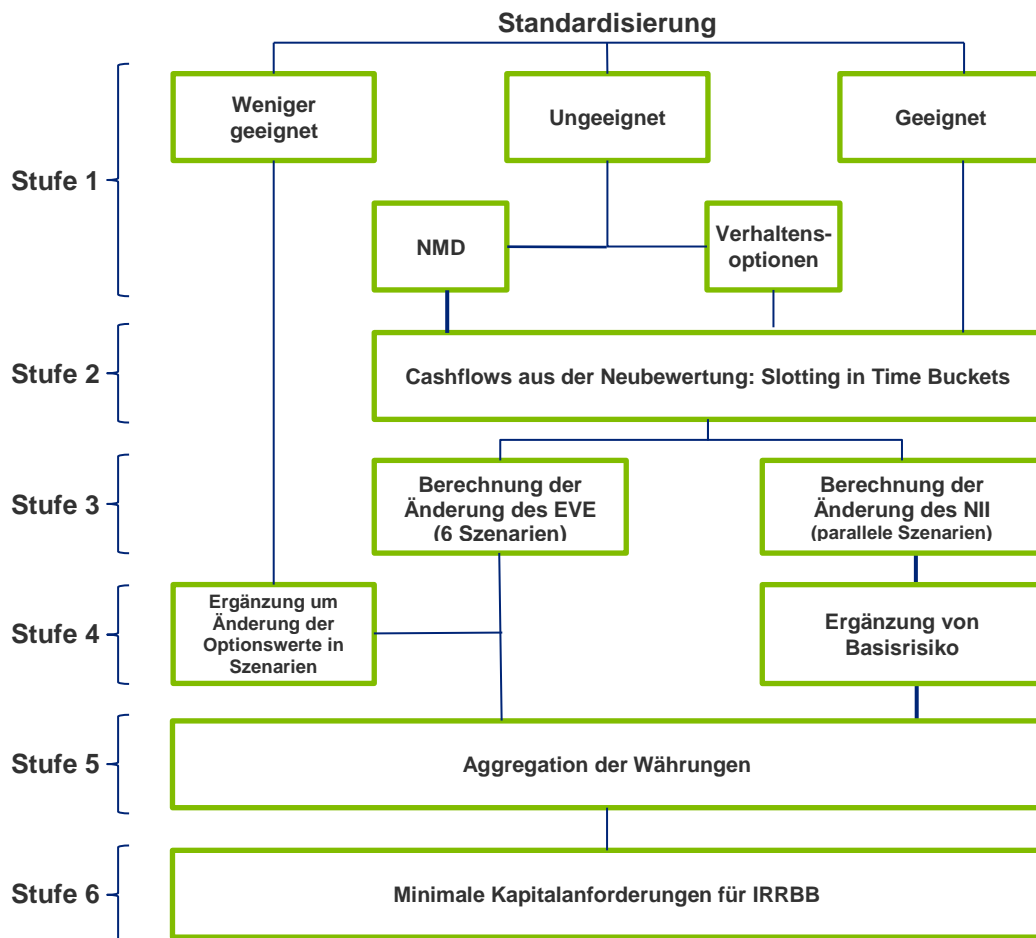


Abb. 1: Schematische Vorgehensweise bei der Ermittlung des IRRBB nach dem Säule-1-Ansatz

² Interest rate risk in the banking book – consultative document; <http://www.bis.org/bcbs/publ/d319.htm>

Zunächst werden alle zinssensitiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen auf ihre Standardisierung untersucht, welche mithilfe von drei Ausprägungen – geeignet, weniger geeignet und ungeeignet – beurteilt wird. Als ungeeignet werden Positionen mit Verhaltensoptionen (Kredite mit vorzeitiger Rückzahlungsoption, jederzeit abrufbare Kreditlinien und auflösbare Einlagen) oder mit unbestimmten Fälligkeiten (Non Maturity Deposits, NMD) eingestuft. Die Cashflows der für die Standardisierung geeigneten und ungeeigneten Positionen werden anschließend in 19 vorgegebene Laufzeitbänder (Time Buckets) eingeteilt.

Nachdem eine entsprechende Cashflow-Einteilung stattgefunden hat, werden die Auswirkungen von Zinsschocks auf die Cashflows unter Berücksichtigung von EVE- und NII-Ansätzen untersucht. Der bisher aufsichtsrechtlich geforderte Standardzinsschock wird nicht mehr ausreichend sein. Das BCBS schlägt stattdessen eine Analyse von folgenden sechs Zinsschockszenarien vor: Parallelverschiebung nach oben und nach unten, Short-Rate-Senkung, Short-Rate-Erhöhung, Steepener-Schock und Flattener-Schock.³ Diese lassen sich generisch in drei Bestandteile unterteilen:

$$\Delta R_{c,j}(t_k) = \bar{R}_c(t_k) \times \bar{\alpha}_j \times S_j(t_k)$$

$\bar{R}_c(t_k)$ – aktueller lokaler risikoloser Zins in Währung c, wobei t_k der Mittelpunkt des Time Buckets k ist

$\bar{\alpha}_j$ – globaler Schock-Parameter

$S_j(t_k)$ – skalare Funktion in Abhängigkeit vom Zeitpunkt t_k

Sowohl $\bar{\alpha}_j$ als auch $S_j(t_k)$ werden von der Aufsicht in Abhängigkeit vom Zinsschockszenario j und der Kategorisierung der zu betrachtenden Zinsrisikoposition vorgegeben. Aufgrund dieser Parametrisierung ist das Verfahren zur Bestimmung der neuen Zinsschocks aufwändiger als der bisherige Standardzinsschock, welcher sich aus der vorgegebenen Parallelverschiebung der Zinskurve ergibt. Die Kalibrierung erfolgt währungsabhängig für jedes Szenario und jede Zinsrisikoposition. Die Kalibrierung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der aktuellen, risikolosen, lokalen Zinskurve für die Zeitpunkte, die als einfacher Durchschnitt der vorgegebenen Zeitfenster zu ermitteln sind;
2. Aufteilung der Zeitfenster (Buckets) in szenarioabhängige Unterkategorien und Bestimmung eines durchschnittlichen Zinssatzes für jede Kategorie;
3. Bestimmung des Schock-Parameters $\bar{\alpha}_j$ auf Basis der Kategorien und Ergebnisse aus 2.;
4. Anwendung der szenariospezifischen Funktion $S_j(t_k)$;

³ Siehe Anhang.

Das IRRBB könnte durch eine Eigenmittelunterlegung nach Säule 1 des Basel-Rahmenwerks abgedeckt werden.

Die Nominalbeträge von weniger zur Standardisierung geeigneten Instrumenten, zu denen Positionen mit eingebetteten und expliziten Zinsoptionen gehören, werden ebenfalls den entsprechenden Buckets zugeordnet. Die in diesen Instrumenten eingebetteten Optionen und die expliziten „automatischen“ Zinsoptionen fließen ohne Einteilung in die Laufzeitbänder direkt in die zur Adjustierung der auf Basis der bereits eingeteilten Cashflows berechneten EVE- und NII-Maße ein, indem für die Positionen eine Neubewertung nach Anwendung der geänderten Zinskurven vorgenommen wird. Berechnungsmethoden für EVE- sowie NII-Maße werden vom BCBS ebenfalls vorgegeben.

Das BCBS spezifiziert Methoden zur Bestimmung des zeitlichen Cashflow-Verlaufs von als „ungeeignet“ klassifizierten Instrumenten. Bei Positionen mit Verhaltensoptionen kann entweder auf das vorgegebene Standardverfahren oder bei entsprechender aufsichtsrechtlichen Genehmigung auf interne Modelle zurückgegriffen werden. Die Modellierung der Verhaltensparameter von Non-Maturity Deposits sollte dagegen ausschließlich mithilfe eines nach dem Proportionalitätsprinzip gewählten Zeitreihenansatzes erfolgen. Eine Übersicht zur Behandlung von Positionen mit Optionalitäten ist der Abbildung 2 zu entnehmen.

Das BCBS gibt eine detaillierte Beschreibung der Annahmen und der Berechnungsmethodik zum Aufbau des Säule-1-Ansatzes vor.

Dabei behält die Aufsicht den Zinsfloor bei Null bei⁴ und schreibt minimale und maximale Ausmaße von Schockgrößen vor, um übermäßig hohe oder niedrige Schocks zu vermeiden.

Nachdem die Zinsschocks spezifiziert wurden, werden ihre Auswirkungen auf die EVE- und NII-Maße untersucht.⁵ Beim EVE-Maß werden zusätzlich die bereits erwähnten expliziten und eingebetteten Zinsoptionen berücksichtigt.

Das allgemeine, auf Basis des risikolosen Zinses errechnete NII-Maß wird mit einem Basisrisikoaufschlag adjustiert.⁶ Danach erfolgt eine Währungsaggregation über alle Szenarien und Positionen und anschließend eine Quantifizierung von Eigenmittelanforderungen, welche mithilfe der vom BCBS vorgeschlagenen Methoden kalkuliert werden. Deren Spezifika sowie Vor- und Nachteile werden in der Tab. 1 dargestellt.

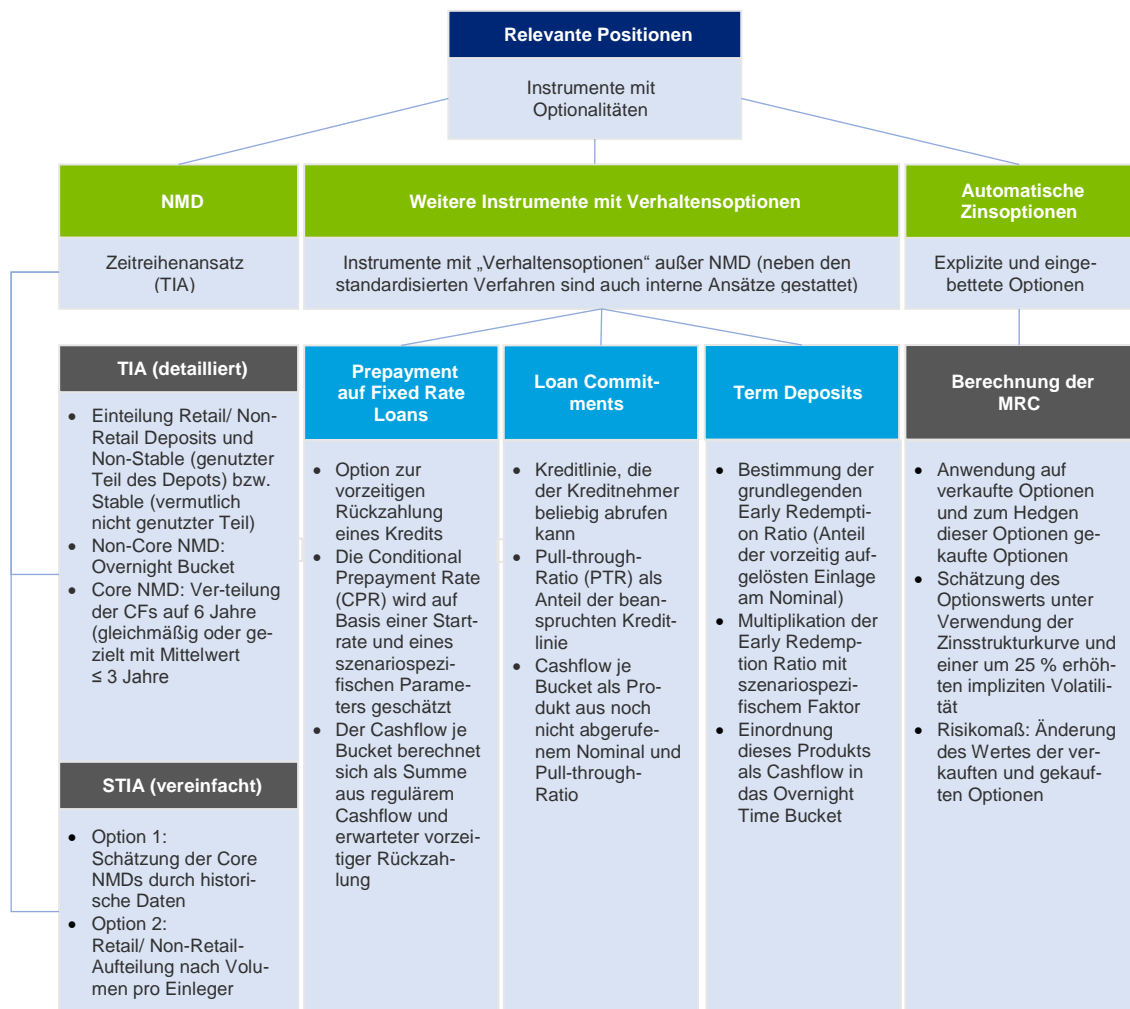


Abb. 2: Behandlung von Positionen mit Optionalitäten

⁴ Durch die Beibehaltung des Zinsfloors bei Null bleiben Auswirkungen negativer Zinsen und Zinsszenarien bei der Zinsrisikosteuerung eines Instituts definitionsgemäß unberücksichtigt, was erhebliche Risiken in Abhängigkeit von den individuellen Vertragsvereinbarungen auf die Entwicklung der Margen eines Institutes verbergen kann.

⁵ EVE wird unter Berücksichtigung von allen sechs Schocks kalkuliert. NII wird aufgrund der erhöhten Komplexität des Maßes lediglich in zwei Szenarien der Parallelverschiebung betrachtet.

⁶ Basisrisiken resultieren aus den Diskrepanzen zwischen Positionen mit entweder unterschiedlichen zugrunde liegenden Referenzzraten oder unterschiedlichen Laufzeiten.

Messverfahren	Einfließende Risikoarten	Vor- und Nachteile
Reines EVE-Maß	Preisänderungsrisiko, Optionsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Verständlichkeit • Basisrisiko nicht berücksichtigt (kurzfristiger Ertrag/Aufwand wird nicht betrachtet)
Maximum von EVE- und NII-Maß	Preisänderungsrisiko, Optionsrisiko, Zinsstrukturkurvenrisiko, Basisrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Risiken werden einbezogen • keine Betrachtung von kurzfristigen Auswirkungen auf Erträge
Maximum von EVE- und NII-Maß unter Berücksichtigung kurzfristiger Reduktionen	Preisänderungsrisiko, Optionsrisiko, Zinsstrukturkurvenrisiko, Basisrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Risiken und Erträge werden einbezogen • Komplexität
Maximum von EVE- und NII-Maß mit einer risikobasierten Schwelle	Preisänderungsrisiko, Optionsrisiko, Zinsstrukturkurvenrisiko, Basisrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanforderungen werden um das Zinseinkommen (NIP), welches als Kapitalpuffer funktioniert, reduziert • Komplexität und Abhängigkeit von bilanziellen Informationen

Tab. 1: Säule 1 –Übersicht der Möglichkeiten zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen

IRRBB im „harten“ Säule-2-Ansatz

Als Alternative zu der vom BCBS vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung für IRRBB stellt der Ausschuss einen neuen, sog. „harten“ Säule-2-Ansatz vor. Das CP diskutiert die Methoden zur Bewertung der Adäquanz des Kapitals für IRRBB. Dabei wird die Berücksichtigung von den Credit-Spread-Risiken (CSRBB) im IRRBB-Begriff besonders hervorgehoben. Des Weiteren schlägt das BCBS im Falle einer Implementierung des harten Säule-2-Ansatzes die Einführung eines offengelegungspflichtigen Standardverfahrens für die Berechnung von IRRBB in Anlehnung an die vorgeschlagene Säule-1-Regulierung vor. Mit der Implementierung der zweiten Alternative (Kopplung des harten Säule-2-Ansatzes an den Standardansatz, der als Benchmark gilt, und Einführung der Offenlegungspflichten) wären alle drei Säulen von der neuen Regulierung angesprochen, was de facto einer reinen Mindestkapitalanforderung gleichkommt.

Die Ausgangsbasis für den vorgeschlagenen revidierten Säule-2-Ansatz bilden die überarbeiteten Interest Rate Risk Principles aus dem Jahr 2004. Darauf aufbauend definiert das BCBS neun High Level Principles, die sich an die Institute richten und in ihren Kernaussagen unverändert

bleiben. Weitere drei High Level Principles beinhalten Handlungsempfehlungen an die Aufseher zur möglichen Auferlegung zusätzlicher Kapitalanforderungen an die Institute für die IRRBB. Eine Darstellung der zwölf High Level Principles ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen. Den BCBS-Prinzipien liegen ähnliche Grundsätze wie den EBA-Leitlinien zugrunde. Die vom BCBS vorgeschlagene Definition der Zinsrisiken umfasst jedoch auch das Credit Spread Risk im Anlagebuch (Credit Spread Risk in the Banking Book, CSRBB), zumindest im Rahmen der Behandlung nach Säule 2. Darüber hinaus beinhaltet das Konsultationspapier im Gegensatz zu der EBA-Leitlinie Vorgaben, die direkt an die Aufsicht gerichtet werden.⁷

⁷ Die ursprünglichen Vorgaben bezüglich IRRBB an die Aufsicht wurden im SREP aufgenommen, um eine Abgrenzung der Adressaten von den beiden regulatorischen Quellen (EBA-Leitlinie und SREP) zu gewährleisten.

Die Kernaussagen des „harten“ Säule-2-Ansatzes haben sich nicht verändert. Die Umsetzung des Ansatzes wird aber durch eine Aufnahme der Credit-Spread-Risiken in die Neudefinition des IRRBB-Begriffes und die Einführung von Offenlegungsvorschriften verschärft.

**BCBS-CP:
„Harter“ Säule-2-Ansatz –High Level Principles für Banken**

Behandlung des IRRBB	Das IRRBB ist eine wesentliche Risikoart, die im zeitlichen Verlauf und bei verschiedenen Zinsen unterschiedlicher Währungen, bei welchen ein Basisrisiko trotz gleichlaufender Zinsbindungen auftreten kann, durch unterschiedliche Fälligkeiten der betrachteten Instrumente und ihnen zugrunde liegende Zinsausprägungen (variabler vs. fixer Zinssatz) entsteht. Alle neuen zinsrisikobehafteten Produkte und Aktivitäten müssen daher vor ihrer Einführung gesondert identifiziert, gemessen, beobachtet und kontrolliert werden.
Verantwortlichkeit	Der Aufsichtsrat einer Bank ist für die Überwachung des IRRBB-Managements zuständig und sollte daher über ausreichende Kenntnisse verfügen, um das IRRBB-Management kontrollieren zu können. Dabei können die Risikoüberwachung und auch das Risikomanagement selbst an geeignete Experten oder Abteilungen delegiert werden. Die Ausführungs- und Kontrollfunktionen sollten von voneinander unabhängigen Einheiten ausgeübt werden.
Bestimmung des Risikoappetits	Der Risikoappetit einer Bank sollte mit Hilfe von EVE- und EaR-Maßen bestimmt werden. Er wird durch geeignete interne Risikolimits ausgedrückt und mindestens jährlich kontrolliert. Ein solches Rahmenwerk umfasst zusätzlich ein geeignetes System zur Messung des IRRBB auf Basis von historischen Entwicklungen sowie eine interne, effiziente Berichterstattung.
Basis für Messung des IRRBB	Die Basis für die Messung von IRRBB sollten Zinsschock-Szenarios sein, mithilfe derer Auswirkungen auf EVE und EaR betrachtet werden. Die Verfahren sind von Instituten in Abhängigkeit von dem hausinternen Ausmaß der einzelnen IRRBB-Risikoarten und unter Berücksichtigung des CSRBB und eventuellen Portfoliokonzentrationen individuell zu gestalten.
Bewertungsannahmen	Die bei der Messung des IRRBB getroffenen Annahmen sollten verständlich und klar dokumentiert sein. Sie müssen regelmäßig getestet und angepasst werden. Dabei sind für Positionen mit unbestimmten Fälligkeiten (NMD) und andere Geschäfte mit Verhaltensoptionen deren individuelle Charakteristika und ihnen zugrunde liegende Risiken gesondert zu berücksichtigen.
Messung des IRRBB	Die Maße und (intern entwickelte oder extern bezogene) Modelle für das IRRBB müssen regelmäßig durch robuste interne Validierungsprozesse überprüft werden. Die Modelle sollten umfassend dokumentiert werden. Die verwendeten Daten sollten automatisch angeliefert werden, um die Fehlerquote zu reduzieren.
Internes Reporting	Der Aufsichtsrat und die für das IRRBB-Management zuständige Abteilung sollten regelmäßig Berichte über die IRRBB-Höhe und die Hedging-Strategien erhalten. Die Berichte sollten aggregiert und aufgeteilt nach Währungen erfolgen. Sie sollten die Aussagen über die Einhaltung des internen Rahmenwerkes, verwendete Annahmen, Ergebnisse der Stressszenarios und eventuelle Auffälligkeiten beinhalten.
Externes Reporting und Offenlegung	Jedes Institut muss Informationen über verwendete Modelle, getroffene Annahmen, Exposure und Limits zu IRRBB an die externen Aufsichtsbehörden übermitteln. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse des Standardverfahrens nach Säule 1 im Rahmen eines standardisierten Meldebogens offengelegt werden.
Internes Kapital	Internes Kapital sollte eindeutig dem IRRBB zugeordnet werden und dem zuvor nach intern entwickelten Methoden bestimmten Risikoappetit entsprechen. Die Quantifizierung des internen Kapitals ist in Anlehnung an die für Säule 1 vorgestellte Methodik unter Berücksichtigung von CSRBB und den qualitativen Aspekten, wie die Hauptrisikquellen und das Risikoumfeld, vorzunehmen. Dabei sollten sowohl die Kapitalunterlegung für das EVE-Risiko als auch der Aufbau eines geeigneten Kapitalpuffers für erwartete Zinsverluste aus dem EaR-Maß beachtet werden.

Tab. 2: „Harter“ Säule-2-Ansatz – High Level Principles für die Banken

**BCBS-CP:
„Harter“ Säule-2-Ansatz – High Level Principles für die Aufsicht**

Überwachungsprozess	Die Aufsicht ist verpflichtet, regelmäßig standardisierte Informationen bzgl. des IRRBB der Institute zu sammeln, um dadurch eventuell gefährdete Banken zu identifizieren. Dabei sind die Ergebnisse der internen Verfahren denen des standardisierten, für Säule 1 entwickelten Verfahrens (welches als Benchmark zu sehen ist) gegenüberzustellen. Die materiellen Differenzen zwischen den Ergebnissen der beiden Verfahren sollten von der Aufsicht individuell untersucht werden.
Ressourcen	Die Aufsichtsbehörden müssen über Experten verfügen, die in regelmäßigen Abständen die Ansätze der Banken zur Identifizierung, Messung, Beobachtung und Kontrolle des IRRBB bewerten. Dabei sollten Vergleiche mit ähnlichen Instituten angestellt werden. Diese betreffen: Komplexität des Geschäftsmodells, Angemessenheit der institutsinternen Leitungs- und Kontrollgremien, Güte der internen Modelle, der ihnen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden und ihrer Validierung, Effektivität von Stresstests und Ausmaß des institutsinternen IRRBB.
Internes Kapital	Die Aufsicht muss das intern vorgehaltene Kapital der Institute überwachen. Von zu schwach ausgestatteten Instituten kann die Aufsicht eine Aufstellung eines Plans zur Verbesserung des internen IRRBB-Managements verlangen. Die Ausreißer (outlier banks) können mithilfe des EVE-Maßes, welches ins Verhältnis zum CET1- oder T1-Kapital ⁸ gesetzt wird, oder als solche, die einen unzureichenden Zinsertrag generieren, definiert werden. Von den Ausreißern kann die Unterlegung des zusätzlichen Kapitals oder eine Minderung des Risikos verlangt werden.

Tab. 3: „Harter“ Säule-2-Ansatz – High Level Principles für die Aufsicht

Fazit

Die endgültige Ausgestaltung des IRRBB-Regelwerks wird unter anderem von den Ergebnissen der von der Aufsicht mit Stichtag 30. Juni 2015 durchgeführten QIS-Studie abhängen. Ob eine Eigenmittelunterlegung für Zinsrisiken im Anlagebuch tatsächlich gefordert oder der aus heutiger Sicht wahrscheinlichere „harte“ Säule-2-Ansatz des BCBS bevorzugt wird, wird voraussichtlich Mitte 2016 entschieden. Des Weiteren ist eine Überarbeitung der EBA-Leitlinie in Anlehnung an die Stellungnahme des BCBS zu erwarten.

Die vorliegenden Vorgaben der beiden Gremien sind größtenteils nicht neu, waren jedoch bisher bei den meisten Instituten nicht in dem gewünschten Ausmaß umgesetzt. Durch die Spezifizierung bzw. Standardisierung der Messmethoden bzw. der Cashflow-Modellierung und eine mögliche Implementierung des Säule-1-Ansatzes für IRRBB können unterschiedliche

Auslegungen nur noch eingeschränkt vorgenommen werden. Unabhängig von der Methode, welche zukünftig anzuwenden sein wird, haben die Institute mit signifikanten Änderungen hinsichtlich der Vorgehensweise zur IRRBB-Quantifizierung für aufsichtliche Zwecke zu rechnen.

Die Komplexität der Berechnungsmethodik, welche auf neue Zinsschockszenarien, produktabhängige Methoden und die detaillierte Berücksichtigung von Optionalitäten zurückzuführen ist, deutet auf einen erheblichen Ressourcen- und Zeitaufwand bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben hin. Es empfiehlt sich daher, Schwachstellen des internen IRRBB-Rahmenwerkes zeitnah zu identifizieren und rechtzeitig mit Auswirkungsanalysen zu beginnen, um die Dimension der Zinsrisiken im Anlagebuch gemäß den neuen Vorgaben antizipieren zu können.

⁸ Der Schwellenwert des Verhältnisses des EVE-Maßes zum CET1 bzw. T1 wurde von dem Gesetzgeber noch nicht näher spezifiziert.

Anhang

Paralleler An-/Abstieg	Konstanter paralleler An-/Abstieg der Zinssätze einer Währung c für alle Zeitbänder $\Delta R_{parallel,c}(t_k) = \pm \bar{R}_c(t_k) \times \bar{\alpha}_{parallel} \times S_{parallel}(t_k)$
Short-Rate-An-/Abstieg	An-/Abstieg der kurzfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{short,c}(t_k) = \pm \bar{R}_c(t_k) \times \bar{\alpha}_{short} \times S_{short}(t_k)$
Steepener-Schock	Abstieg der kurzfristigen Zinssätze und Anstieg der langfristigen Zinssätze*) einer Währung c $\Delta R_{rot,c}(t_k) = -\Delta R_{short,c}(t_1) \times S_{short}(t_k) + \Delta R_{long,c}(t_K) \times S_{long}(t_K)$
Flattener-Schock	Anstieg der kurzfristigen Zinssätze und Abstieg der langfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{rot,c}(t_k) = \Delta R_{short,c}(t_1) \times S_{short}(t_k) - \Delta R_{long,c}(t_K) \times S_{long}(t_K)$

Übersicht der Schock-Parameter		Übersicht der Szenario-Funktionen	
$\bar{\alpha}_{parallel}$	60 %	$S_{parallel}(t_k)$	1
$\bar{\alpha}_{short}$	85 %	$S_{short}(t_k)$	$1 - t_k/t_K$
$\bar{\alpha}_{long}$	40 %	$S_{long}(t_k)$	t_k/t_K

*) Senkung/Erhöhung der langfristigen Zinssätze einer Währung c:

$$\Delta R_{long,c}(t_k) = \pm \bar{R}_c(t_k) \times \bar{\alpha}_{long} \times S_{long}(t_k)$$

Tab. 4: Vorgegebene Zinsschockszenarien

Aggregation	Die minimale Kapitalanforderung (MRC_1) wird durch den höchsten Verlust aus den sechs Stressszenarien ermittelt. Dabei werden pro Szenario die EVE-Ergebnisse aller Währungen aggregiert, indem die EVE-Erhöhen und EVE-Minderungen aller Währungen separat aufsummiert und anschließend gegengerechnet werden.
	$MRC_1 = \max_{i \in \{1, \dots, 6\}} \left\{ \max \left(0; \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}} > 0} \underbrace{\Delta EVE_{i,c}}_{\text{Verlust in Währung } c} + w \times \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}} < 0} \underbrace{\Delta EVE_{i,c}}_{\text{Gewinn in Währung } c} \right) \right\}$
Parameter	Der Faktor w sorgt für eine eingeschränkte Aufrechnungsmöglichkeit der EVE-Erhöhen mit den EVE-Minderungen, um so eine vorsichtige Berechnung zu gewährleisten. Der Wert von w muss zwischen 0 und 0,5 liegen und wird vom Basler Ausschuss vorläufig auf 0,25 festgesetzt.
Vor- und Nachteile	Die Vorteile dieses Ansatzes liegen in der Verständlichkeit und der einfachen Berechnung. Allerdings werden keine kurzfristigen Erträge oder Aufwände berücksichtigt, welche die EVE-Änderung beeinflussen könnten. Zudem wird das Basisrisiko durch diesen Ansatz nicht abgedeckt

Tab. 5: Alternative 1 – EVE-Maß ohne NII

Betrachtung des NII-Maßes	Um kurzfristige Risiken besser abbilden zu können, wird der Einfluss der Zinsänderung auf das Nettozinsergebnis (NII) betrachtet und anschließend das Maximum des Kapitalbedarfs über alle Szenarien als Anforderung aufgestellt. Der partielle Ausgleich über Währungen innerhalb beider Maße ist somit erlaubt.
	$MRC_2 = \max(MRC_1, MRC_{NII}) \text{ mit}$ $MRC_{NII} = \max_{i \in \{1,2\}} \left\{ \max \left(0; \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}} > 0} \underbrace{\Delta NII_{i,c}}_{\text{Aufwand in Wahrung } c} + w_{NII} \times \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}} < 0} \underbrace{\Delta NII_{i,c}}_{\text{Ertrag in Wahrung } c} \right) \right\}$
Parameter	$w_{NII} \in [0;0,5]$ ist der Parameter zur teilweisen Gegenüberstellung der NII-Erhohungen und NII-Minderungen. Dabei muss w_{NII} nicht unbedingt dem Wert w aus MRC_1 entsprechen. Der Wert $\Delta NII_{i,c}$ kann fur eine gegebene Wahrung c nur entweder positiv oder negativ sein.
Vor- und Nachteile	Im Gegensatz zu Alternative 1 werden auch kurzfristige Risiken einbezogen, so dass der berechnete Kapitalbedarf eher den tatsachlich existierenden Risiken entspricht. Allerdings werden keine kurzfristigen Profite aus Ertragen berucksichtigt.

Tab. 6: Alternative 2 – Maximum von EVE- und NII-Maß

Gegenüberstellung	Bei dieser Alternative konnen kurzfristige Ertrage einen Verlust aus der anderung des EVE reduzieren.
	$MRC_3 = \max \left[\max_{i \in \{1, \dots, 6\}} \left[0; \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}^{benefit}} > 0} \underbrace{\Delta EVE_{i,c}^{benefit}}_{\text{Verlust in Wahrung } c} + w \times \sum_{c_{\Delta EVE_{i,c}^{benefit}} < 0} \underbrace{\Delta EVE_{i,c}^{benefit}}_{\text{Gewinn in Wahrung } c} \right]; MRC_{NII} \right]$ <p style="text-align: center;">mit $\Delta EVE_{i,c}^{benefit} = \Delta EVE_{i,c} + \min[\Delta NII_{i,c}^{benefit}; 0]$</p>
Parameter	$\Delta NII_{i,c}^{benefit}$ ist das Ergebnis des NII-Maßes, auf welches einfachheitshalber lediglich zwei Zinsschockszenarien i (Parallelsenkung oder -erhohung der Zinskurve) angewandt werden, die mit den am ehesten konsistenten, zugehorigen EVE-Maß-Szenarien i sind. Sofern das EVE-Maß positiv ist (d.h., es ist ein Verlust entstanden), wird es nicht berucksichtigt.
Vor- und Nachteile	In diesem Ansatz wird auch der Einfluss kurzfristiger Ertrage einbezogen. Allerdings ist die Modellierung sehr komplex und sorgt eventuell fur weitere Storungen im optimalen Verhaltnis zwischen Duration und Ertragsstabilitat.

Tab. 7: Alternative 3 – Maximum von EVE- und NII unter Berucksichtigung kurzfristiger Reduktionen

**Einführung
einer Schwelle**

In diesem Ansatz wird ein Schwellenwert eingeführt, unter dem keine Kapitalanforderungen gestellt werden. Es werden dadurch höhere potenzielle Erträge gemessen am Nettozinseinkommen (NIP) berücksichtigt.

$$MRC_4 = \max[0; MRC_1 - \max(NIP, 0); MRC_{NII} - \max(NIP, 0)]$$

Parameter

NIP bezeichnet die approximierten, zukünftigen Erträge fixierter Margen aus dem Anlagebuch, nachdem sie um Aufwendungen verringert wurden. Da der NIP von den minimalen Kapitalanforderungen abgezogen wird, wirkt er als risikosensitiver Schwellenwert.

Vor- und Nachteile

Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass ein Teil des minimalen Kapitalbedarfs nach EVE- oder NII-Maß nicht verwendet wird, da eine vorher bestimmte Margin als Puffer fungiert. Allerdings ist dieser Ansatz stark von verlässlichen bilanziellen Informationen abhängig.

Tab. 8: Alternative 4 – Maximum von EVE- und NII-Maß mit einer risikobasierten Schwelle

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)
- No. 41: Modernisierung Meldewesen**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps**
(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)
- No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken**
(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake;
abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)
- No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III** (von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)
- No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)
- No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen** (von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“** (von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)
- No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance** (von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)
- No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)
- No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)
- No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)
- No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungskategorie: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“** (von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)
- No. 62: Fundamental review of the trading book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen** (von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität** (von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage** (von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure** (von Kurt Blecha & Mario Schlener)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Für mehr Informationen

Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse
Director
Tel: +49 211 8772 2464
mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald
Senior Manager
Tel: +49 89 29036 8134
cseiwald@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Mario Schlener
Director
Tel: +43 1 537 00 5810
mschlener@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber
Manager
Tel: +43 1 537 00 5415
ngruber@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.